

Susanne Bauer und Heiner Natschack



Völlig neu überarbeitete 2. Auflage

Reitrecht

**Juristische Grundlagen für Reiter, Fahrer,
Pferdehalter, Rechtsanwälte und Gemeinden**

VFD Landesverband Bayern

Gliederung

1. Reitrecht	9
1.1 Gesetzliche Grundlagen (Gesetzestexte)	9
1.2 Das Reitrecht und seine Beschränkungen	12
1.3 Straßenverkehrsordnung	30
Reiten und Fahren auf öffentlichen Straßen und Wegen	28
1.4 Rechtsbehelfe gegen Reitbeschränkungen	69
2. Tierschutz – Sachkundenachweis	70
2.1 Gesetzesauszug	70
2.2 Erläuterungen	73
3. Viehverkehrsordnung u.a.	74
3.1 Equidenpass	74
3.2 Anzeige und Betriebsregistrierung	77
3.3 Bestandsbuch	77
3.4 Tierschutztransportverordnung	77
4. Tierseuchengesetz und Tierseuchenkasse	78
4.1 Tierseuchengesetz (TierSG) – Auszug	78
4.2 Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts – Auszug	81
4.3 Beitragspflicht	82
4.4 Entschädigung nach Tierseuchengesetz	82
4.5 Beihilfen nach der Leistungssatzung	85
4.6 Tierkörperbeseitigung	86
5. Haftungs des Pferdehalters	87
5.1 Tierhaltehaftung	87
5.2 Tierhüterhaftung	90
6. Recht des Pferdekaufs – Grundzüge	91
6.1 Das neue Kaufrecht	91
7. Pferdepensionsvertrag	94
8. Anhang	96
8.1 Der (Haftungs-)sichere Weidezaun	96
8.2 Übersicht Reitrecht	99

Inhaltsverzeichnis

1. Reitrecht	9
1.1 Gesetzliche Grundlagen (Gesetzestexte)	9
1.1.1 Bayerische Verfassung, Art. 141 Abs. 3: Recht auf Naturgenuss	9
1.1.2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)	9
1.1.3 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)	11
1.1.4 Bayer. Wassergesetz (BayWG)	11
1.2 Das Reitrecht und seine Beschränkungen	12
1.2.1 Bayerische Verfassung	12
1.2.2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)	13
1.2.2.1 Privatwege, Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG	13
1.2.2.2 Eigentümersperren, Art. 33 BayNatSchG	14
1.2.2.3 Reitverbotsschilder	15
1.2.2.4 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grünflächen	16
1.2.2.5 Wald	17
1.2.2.6 Natur- und Landschaftsschutzgebiete	17
1.2.2.7 Kennzeichnungspflicht von Reitpferden	17
1.2.2.8 Veranstaltungen	18
1.2.2.9 Gewerbliche Veranstaltungen	19
1.2.3 Widmung nach dem BayStrWG	21
1.2.4 Mitnahme von Hunden	21
1.2.5 Tollwut-Verordnung	22
1.2.6 Gespannfahren in der freien Natur	23
1.2.7 Reitpferdesteuer und sonstige Abgaben	23
1.2.8 Vertrag des Bayer. Reit- und Fahrverbandes mit den Bayer. Staatsforsten	23
1.2.9 Jagdausübung und Einschränkungen nach dem Jagdrecht	25
1.2.9.1 § 19a BundesjagdG - Beunruhigen von Wild	25
1.2.9.2 Art. 21 BayJG – Wildschutzgebiete	25
1.2.9.3 Art. 22 BayJG Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtstätten des Wildes	25
1.2.9.4 Art. 41 BayJG – Jagdschutzberechtigte	25
1.2.9.5 Art. 42 BayJG Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten	25
1.2.9.6 Reiten bei Dunkelheit	27
1.2.9.7 Ordnungswidrigkeiten - Art. 56 BayJG	27
1.2.9.8 Naturschutzwacht – Art. 49 BayNatSchG	27
1.2.10 Benutzung von Ufergrundstücken und Dämmen	28
1.2.11 Gemeindegebrauch an Gewässern - Art. 18 Bayer. Wassergesetz	28
1.2.12 Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG	28

1.3 Straßenverkehrsordnung	30
Reiten und Fahren auf öffentlichen Straßen und Wegen	30
1.3.1 Quellen:	31
1.3.2 Einführung:	31
1.3.3. Rechtsgrundlagen:	31
1.3.4 Begriffsbestimmungen:	31
1.3.4.1 öffentlicher Verkehrsgrund:	31
1.3.4.1.1 rechtlich öffentlicher Verkehrsgrund:	31
1.3.4.1.2 tatsächlich öffentlicher Verkehrsgrund:	32
1.3.4.2 nicht öffentlicher Verkehrsgrund:	32
1.3.4.3 Anwendung der Verkehrsvorschriften:	32
1.3.4.4 Verkehrsteilnehmer:	32
1.3.4.5 Fahrzeug:	32
1.3.4.6 Reiter:	32
1.3.4.7 Führer von Pferden:	32
1.3.4.8 Gespann	32
1.3.5 Zulassung zur Teilnahme am öffentl. Straßenverkehr:	33
1.3.5.1 § 1 FeV Grundregel der Zulassung	33
1.3.5.2 § 2 FeV Eingeschränkte Zulassung.	33
1.3.5.3 § 3 FeV Einschränkung und Entziehung der Zulassung.	33
1.3.5.4 § 28 StVO - Tiere	33
1.3.5.4.1 § 28 StVO ergänzt die Vorschriften über die Zulassung:	33
1.3.5.4.2 Tiere sind von der Straße fernzuhalten	33
1.3.5.4.3 Eignung des Reiters oder Pferdeführers:	34
1.3.5.4.4 Eignung des Pferdes:	34
1.3.5.4.5 Geeignete Ausrüstung:	34
1.3.5.4.6 Eignung des Pferdes:	35
1.3.5.4.7 Führen im Verkehr	35
1.3.5.4.8 Handpferd	36
1.3.5.4.9 Treiben von Pferden	36
1.3.5.4.10 Führen von Fahrzeugen aus	36
1.3.5.4.11 Hunde:	36
1.3.5.4.12 Beleuchtung von Pferden § 28 Abs. II StVO	36
1.3.5.4.13 Beleuchtung von Gespannen	37
1.3.6 Verhalten im öffentlichen Straßenverkehr:	38
1.3.6.1 § 1 StVO Grundregeln	38
1.3.6.1.1 Defensives Fahren / Reiten	38
1.3.6.1.2 Rücksicht	38
1.3.6.1.3 Andere Verkehrsteilnehmer	38
1.3.6.2 § 2 Straßenbenutzung	39
1.3.6.2.1 Wo muss geritten oder gefahren werden ?	39
1.3.6.2.2 Rechts reiten / fahren	39
1.3.6.2.3 Außerhalb geschlossener Ortschaft	39
1.3.6.2.4 Weiße Linie	39
1.3.6.2.5 Reitwege	39
1.3.6.2.6 Verbotsschilder	40
1.3.6.2.7 Reitverbot	40

1.3.6.2.8	Verbot für Gespanne	41
1.3.6.2.9	Autobahnen und Kraftfahrstraßen:	41
1.3.6.3	§ 3 Geschwindigkeit, § 5 Überholen	41
1.3.6.3.1	Grundsatz	41
1.3.6.3.2	Überholen	41
1.3.6.3.3	Verhalten der Kraftfahrer gegenüber Reitern:	42
1.3.6.4	Vorfahrt.	42
1.3.6.4.1	Vorfahrtsregeln	42
1.3.6.4.2	§ 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen, Lichtzeichenanlagen	42
1.3.6.4.3	§ 10 Einfahren aus einem Grundstück	43
1.3.6.4.4	Defensiv reiten	43
1.3.6.5	§ 9 Abbiegen	43
1.3.6.5.1	Grundsatz	43
1.3.6.5.2	„indirektes Linksabbiegen„	43
1.3.6.6	§ 14 Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen	44
1.3.6.7	§ 27 Verbände:	44
1.3.6.7.1	Geschlossener Verband	44
1.3.6.7.2	Berittführer	44
1.3.6.7.3	Länge	44
1.3.6.7.4	Beleuchtung geschl. Verbände	44
1.3.6.7.5	Überqueren der Fahrbahn	45
1.3.6.7.6	Der geschlossen reitende Verband ist ein Verkehrsteilnehmer.	45
1.3.6.7.7	Große geschlossene Verbände	46
1.3.6.8	§ 28 Tiere – siehe 1.3.5.4	46
1.3.6.9	Beleuchtung von einzelnen Pferden siehe 1.3.5.4	46
1.3.6.10	§§ 29, 47 StVO Übermäßige Straßenbenutzung; Art. 18 BayStrWG Sondernutzung:	46
1.3.6.11	Pferdeäpfel – § 32 StVO Verkehrshindernisse, Art. 16 BayStrWG	46
1.3.6.11.1	Verunreinigung durch Pferdeäpfel § 32 StVO	46
1.3.6.11.2	Art. 16 BayStrWG	46
1.3.6.12	§ 34 Unfall, § 142 StGB Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort:	47
1.3.6.12.1	Unfallbeteiligter	47
1.3.6.12.2	Pflichten	48
1.3.6.13	§ 39 – 42 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen:	48
1.3.6.14	§ 45 Aufstellen von Verkehrszeichen:	48
1.3.6.14.1	Reitverbot	49
1.3.6.14.2	Wer darf aufstellen	50
1.3.6.15	Kennzeichnung von Reitpferden im Straßenverkehr:	51
1.3.6.16	Alkohol und andere Rauschmittel:	51
1.3.6.16.1	Der Reiter ist weder Kraftfahrzeugführer noch Fahrzeugführer.	51
1.3.6.16.2	§ 24 a StVG – 0,5 bzw. 0,8 Promillegrenze gilt nur für Kfz-Führer	51
1.3.6.16.3	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	51
1.3.6.16.4	§ 2 FeV (früher § 2 StVZO) Eingeschränkte Zulassung.	51
1.3.6.16.5	Verbot Tiere zu führen	52

1.3.6.16.6 § 46 FeV , § 4 StVG – Entzug der Fahrerlaubnis	52
1.3.7 Ausrüstungsvorschriften für Gespanne	53
1.3.7.1 § 30 StVZO Beschaffenheit der Fahrzeuge	53
1.3.7.2 § 30c StVZO Vorstehende Außenkanten.	53
1.3.7.3 § 31 StVZO Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge	53
1.3.7.4 § 32 StVZO Abmessungen von Fahrzeugen	53
1.3.7.5 § 23 StVO Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers	53
1.3.7.6 § 35 a StVZO Sitze	54
1.3.7.7 § 35 d StVZO Einrichtungen zum Auf- und Absteigen	54
1.3.7.8 § 36 StVZO Bereifung und Laufflächen.	54
1.3.7.9 § 63 Anwendung der für Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften.	54
1.3.7.10 § 64 Lenkeinrichtung, sonstige Ausrüstung und Bespannung.	54
1.3.7.11 § 64a Einrichtungen für Schallzeichen.	55
1.3.7.12 § 64b Kennzeichnung.	55
1.3.7.13 § 65 Bremsen.	55
1.3.7.14 § 66 Rückspiegel.	56
1.3.7.15 § 66a Lichttechnische Einrichtungen.	56
1.3.8 Strafgesetzbuch	57
1.3.8.1 § 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung:	57
1.3.8.2 § 222. StGB Fahrlässige Tötung.	57
1.3.9 Ordnungswidrigkeitengesetz	57
1.3.10 Gesetzliche Vorschriften für Pferdeanhänger und Pferdetransporter	58
1.3.10.1 Pferdeanhänger	58
1.3.10.1.1 Zulassung, Steuer und Versicherung	58
1.3.10.1.2 Erhöhung auf 100 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit	59
1.3.10.1.3 Zulässiges Gesamtgewicht, Anhängelast, Stützlast, Achslasten	60
1.3.10.1.4 Fahrerlaubnis für Pferdeanhänger	61
1.3.10.1.4.1 Die alte Fahrerlaubnis der Klasse 3	61
1.3.10.1.4.2 Die Fahrerlaubnis der Klasse B (bis 18.01.2013)	62
1.3.10.1.4.3 Die neue Fahrerlaubnis der Klasse B – ab 18.01.2013	63
1.3.10.1.4.4 Die Klasse B 96 (ab 18.01.2013)	63
1.3.10.1.4.5 Die Klasse BE – „Anhängerführerschein“	64
1.3.10.1.4.6 Zusammenfassung	
Als Ergebnis lässt sich zusammenfassen:	64
1.3.10.2 Pferdetransporter	65
1.3.10.2.1 Lenk- und Ruhezeiten, EG-Kontrollgerät	65
1.3.10.2.2 § 57 a StVZO Fahrtenschreiber	65
1.3.10.3 Sonntagsfahrverbot	66
1.3.10.4 Transportvorschriften	66
1.3.10.4.1 Equidenpass	66
1.3.10.4.2 Tierschutztransportverordnung	
und EU-Verordnung Nr. 1/2005	66
1.3.10.4.2.1 Befähigungsnachweis Art. 6 VO EG Nr. 1/2005	66
1.3.10.4.2.2 Transporte im Zusammenhang mit einem Gewerbe	68
1.4 Rechtsbehelfe gegen Reitbeschränkungen	69

1.4.1 Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen	69
1.4.2 Rechtsverordnungen	69
1.4.3 Eigentümersperren	69
2. Tierschutzgesetz – Sachkundenachweis	70
2.1 Gesetzesauszug	70
2.2 Erläuterungen	73
3. Viehverkehrsordnung u.a.	74
3.1 Equidenpass	74
3.1.1 Kennzeichnung, Identifizierung und Papiere	74
3.1.2 Arzneimittelbehandlung	74
3.1.3 Mitführipflicht	76
3.2 Anzeige und Betriebsregistrierung	77
3.3 Bestandsbuch	77
4. Tierseuchengesetz und Tierseuchenkasse	78
4.1 Tierseuchengesetz (TierSG) – Auszug	78
4.2 Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts – Auszug	81
4.3 Beitragspflicht	82
4.4 Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz	82
4.5 Beihilfen nach der Leistungssatzung	85
4.6 Tierkörperbeseitigung	86
5. Haftung des Pferdehalters	87
5.1 Tierhalterhaftung	87
5.2 Tierhüterhaftung	90
6. Recht des Pferdekaufs – Grundzüge	91
6.1 Das neue Kaufrecht	91
6.1.1 Allgemeines	91
6.1.2 Rechte des Käufers	92
6.1.3 Beweislast	92
6.1.4 Verjährung	92
7. Pferdepensionsvertrag	94
8. Anhang	96
8.1 Der (Haftungs-)sichere Weidezaun	96
8.2 Übersicht Reitrecht	99
8.2.1 Reiten im Straßenverkehr	99
8.2.2 Fahren im Straßenverkehr	101
8.2.3 Reiten in der freien Natur	103
8.2.4 Fahren in der freien Natur	105
8.2.5 Weitere Informationen im Internet	106
Literaturverzeichnis	107

1. Reitrecht

1.1 Gesetzliche Grundlagen (Gesetzestexte)

1.1.1 Bayerische Verfassung, Art. 141 Abs. 3: Recht auf Naturgenuss

Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Staat und Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkung des Eigentümerrechts freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

1.1.2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Art. 27: Betretungsrecht

(1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.

(2) Das Betretungsrecht umfasst auch die Befugnisse nach Art. 28 und 29. Es ist beschränkt durch die allgemeinen Gesetze sowie durch die Art. 30 bis 32 dieses Gesetzes.

(3) Das Betretungsrecht kann vom Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Art. 33 verweigert werden. Das Betretungsrecht kann nicht ausgeübt werden, soweit der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten eines Grundstücks durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt hat. Beschilderungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.

Art. 28: Benutzung von Wegen

(1) Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. Dem Fußgänger gebührt der Vorrang.

(4) Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechtes und des Straßenverkehrsrechtes bleiben unberührt.

Art. 29: Sportliche Betätigung

Zum Betreten im Sinne dieses Abschnittes gehören auch das Skifahren, das Schlittenfahren, das Reiten, das Ballspielen und ähnliche Sportarten in der freien Natur.

Art. 30: Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

(1) Landwirtschaftlich genutzte Flächen und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

(2) ... Das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechtes und des Straßenverkehrsrechtes bleiben unberührt.

Art. 31: Beschränkungen und Regelungen des Betretungsrechtes durch die Naturschutzbehörde

(1) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken.

(2) Inhalt von Beschränkungen für das Reiten kann insbesondere sein: das Reiten nur auf den durch die Behörde besonders dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zu erlauben, das Reiten nur zu bestimmten Zeiten zu gestatten, für die Benutzung von Wegen und Flächen durch Reiter eine behördliche Genehmigung vorzusehen.

(3) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums durch Rechtsverordnung eine Kennzeichnung der Reitpferde vorschreiben.

Art. 32: Durchführung von Veranstaltungen

Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.

Art. 33: Zulässigkeit von Sperren

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte darf der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Natur durch Sperren im Sinne des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 nur unter folgenden Voraussetzungen verwehren:

(1) Sperren können errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstückes nicht unerheblich behindert und eingeschränkt würde. Das gilt insbesondere, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.

(2) Bei Wohngrundstücken ist eine Beschränkung nur für den Wohnbereich zulässig, ...

(3) Flächen können aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlichen Maß-

1.2 Das Reitrecht und seine Beschränkungen

1.2.1 Bayerische Verfassung

Seit der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 16.6.1975 (Bayer. Verwaltungsblätter (BayVBl) 1975, 473) steht fest, dass auch das Reiten den von Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayer. Verfassung erfassten Betretungsarten zuzurechnen ist.

Allerdings hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 30.6.1998 (BayVBl 1999, 13) und 18.11.2002 mittlerweile Zweifel geäußert, ob das Reiten in freier Natur aus heutiger Sicht noch vom Grundrechtsschutz des Art 141 Abs. 3 BV erfasst wird, die Frage wurde letztlich jedoch offen gelassen.

Mit Urteil vom 29. 9. 1977 (BayVBl 1978, 48) hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof ferner festgestellt, dass das Grundrecht auf Naturgenuss gem. Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV wie jedes andere Grundrecht nicht schrankenlos gilt. Eine Reitbeschränkung ist dort zulässig, wo sie durch höhere Interessen der Allgemeinheit unbedingt erforderlich ist.

In seiner Entscheidung vom 6. 8. 1991 (BayVBl 1992, 144) hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof diesen Grundsatz in seiner „Hochwasserdamm“-Entscheidung weiter ausgeführt. Eine Auslegung von Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV führt danach notwendigerweise zu dem Ergebnis, dass diesem Grundrecht dort Grenzen gesetzt sind, wo durch die Ausübung dieses Grundrechtes Rechte anderer beeinträchtigt werden. Die Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind Gründe des Gemeinwohls, die eine Beschränkung des Reitens rechtfertigen können.

Derartige Beschränkungen des Rechtes auf Naturgenuss gem. Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV müssen die gezogenen Grenzen der Gestaltungsfreiheit beachten; insbesondere dürfen derartige Beschränkungen dieses Grundrecht in seinem Wesensgehalt nicht antasten.

Der verfassungsgerichtlich kontrollierbare Schutz des Grundrechtes auf Erholung erstreckt sich demnach auch auf die Bewahrung vor unnötigen Eingriffen in dieses Recht. Sollte z.B. im Einzelfall eine Beschränkung, die aufgrund höherer Interessen der Allgemeinheit unbedingt erforderlich war, es unmöglich machen, in einem gesamten Gebiet zu reiten, so kann dies dazu führen, dass derjenige, der die Beschränkung erlassen hat, dazu verpflichtet ist, Reitwege anzulegen. Ansonsten wäre das Reiten in der Natur aufgrund der Beschränkung unmöglich und das Grundrecht somit in seinem Wesensgehalt angetastet.

Jede Beschränkung muss sich am jeweils im Einzelfall festzustellenden Schutzzweck orientieren. Die Beschränkung muss erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein.

1.2.2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

1.2.2.1 Privatwege, Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG



Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG normiert ausdrücklich das Recht, in der freien Natur auf *geeigneten* Privatwegen zu reiten (= Sozialbindung des Eigentums). Die Beschilderung „Privatweg – Reiten verboten“ o.ä. ist daher auf solchen geeigneten Wegen unwirksam. Diese Schilder dürfen ohne vorhergehende Anzeige beim Landratsamt immer ignoriert werden. Es empfiehlt sich jedoch grundsätzlich die Mitteilung an das zuständige Landratsamt, damit der Wegeigentümer behördlicherseits auf die Rechtslage hingewiesen werden kann.

Eine Beschilderung ist nach Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG nur zu beachten, wenn auf dem Schild selbst ausdrücklich auf einen gesetzlichen Grund hingewiesen wird. Dann bleibt jedoch immer noch zu klären, ob der genannte Grund gerade für diesen Weg auch zutrifft

Ob Privatwege jeweils zum Reiten geeignet sind, beurteilt sich nach Meinung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (VGH)

nach dem baulichen Zustand eines in der freien Natur gelegenen Privatweges (NuR 1983, 239). Gerade bei unzulänglich ausgebauten, d.h. nicht befestigten Wegen können nach Meinung des VGH durch einen Reitbetrieb dem Grundeigentümer unzumutbare Schäden erwachsen. Dies kann aber nach Ansicht des VGH nicht nach den gerade bestehenden, stets wechselnden Witterungs- und Bodenverhältnissen immer wieder neu und gesondert bewertet werden. Die Frage der Eignung ist deshalb generell zu beurteilen, d.h. nach der Beschaffenheit der Wegefläche, wie sie durchschnittlich oder wenigstens überwiegend während bestimmter Jahreszeiten oder während anderer, nach klimatischen und sonstigen sachbezogenen Gesichtspunkten abgegrenzter Zeiträume besteht.

Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass klimatische Besonderheiten (z. B. sehr trockener Sommer) zur Aufhebung der Sperrung führen, die damit bei einer Änderung sofort wieder angeordnet werden müsste.

Im Streitfall muss die Frage der Eignung mit Hilfe eines Sachverständigen geklärt werden.

Hätten Sies gewußt? Darf man das Pferd hier vorbeiführen? Diese und viele andere für Reiter und Fahrer relevante Fragen werden hier ausführlich behandelt.

Neben den gesetzlichen Grundlagen finden Sie die Übersicht der Straßenverkehrsordnung für Reiter und Fahrer, Informationen zur Tiertransportverordnung, Hinweise zu Rechtsbehelfen gegen Reitbeschränkungen, Tierschutzgesetz, Viehverkehrsordnung mit Equidenpass, Tierseuchengesetz und Tierseuchenkasse, Haftung des Pferdehalters (Tierhalterhaftung und Tierhüterhaftung), eine Einführung in das neue Recht des Pferdekaufs sowie praktische Hinweise zum Pferdepensionsvertrag.

Ein spezieller Teil behandelt die Situation in Bayern.

